

24. Januar 2023

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
lmr@blv.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (ViPaV); (Teil der Vernehmlassung Stretto 4: Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als die engagierte Stimme der Marken vertritt Promarca die Interessen von mehr als hundert Markenunternehmen, die im Konsumgüterbereich tätig sind, in der Schweiz ihre Markenprodukte herstellen, importieren und verkaufen und einen Umsatz von mehr als zwölf Milliarden Schweizer Franken generieren. Der Verband fördert das Verständnis für den Wert von Marken und setzt sich für ein faires Marktumfeld ein.

Seit 2010 können aufgrund des Cassis-de-Dijon-Prinzips Produkte ohne technische Hürden importiert werden, wenn diese den Vorschriften des jeweiligen EU-Landes entsprechen. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip hat sich für die Schweizer Wirtschaft bis heute bewährt. Es verhindert Handelshemmnisse, erleichtert den Warenverkehr und leistet einen Beitrag gegen unnötige Kosten.

Das BLV hat unter dem Titel „Harmonisierung mit dem EU-Recht“ die Gesetzesvorlage (Stretto IV) in die Vernehmlassung geschickt. Am Ende der Revisionsvorschläge zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) wird eine Änderung der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (ViPaV) beantragt. Es sollen in der Schweiz andere Grenzwerte für bestimmte Stoffe gelten.

Aus unserer Sicht ist eine solche Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip unnötig und würde nur neue Handelshemmnisse schaffen, welche den Handel mit kosmetischen Produkten einschränkt. Die EU-Gesetzgebung für Chemikalien und Kosmetika gilt weltweit als Vorreiter und gewährt sehr hohe Sicherheitsstandards. Die gesamte EU-Gesetzgebung in diesen Bereichen wurde in ständiger Praxis vom Bundesrat übernommen, mit dem Ziel, technische Handelshemmnisse zu vermeiden und die „hohen Sicherheitsstandards der EU“ auch in der Schweiz anzuwenden. Wir können darum nicht nachvollziehen, warum nun die Schweiz einen

**Schweizerischer Markenartikelverband
Union suisse de l'article de marque**

Bahnhofplatz 1, 3011 Bern
Telefon +41 (0)31 310 54 54, Telefax +41 (0)31 310 54 50
info@promarca.ch, www.promarca.ch

Alleingang gegenüber den Vorschriften der EU anstreben sollte und lehnen diesen entschieden ab.

Zu allerletzt noch eine Zusatzinformation zum Thema Fucomarine: Die Duftstoff-Industrie arbeitet intensiv an einer Neufassung der bereits seit langem bestehenden Selbstregulierung für Furocumarine, welche die allenfalls noch vorhandenen Bedenken entkräften wird. Diese Arbeiten der International Fragrance Association IFRA sind weit fortgeschritten und sollten in Form eines aktualisierten IFRA-Standards in Kraft treten. Diese Standards sind weltweit verbindlich. Ein Grund mehr, um eine unnötige Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip zu vermeiden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Position. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PROMARCA



Anastasia Li-Treyer
Geschäftsführerin